

Satzung des

Shotokan Karate Linkenheim-Hochstetten e.V.

A ALLGEMEINES

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Shotokan Karate Linkenheim-Hochstetten e.V.“ (abgekürzt SKLH).
2. SKLH hat seinen Sitz in Linkenheim-Hochstetten und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
3. SKLH ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. (BSB Nord), des Karateverbands Baden-Württemberg (KVBW) und des Deutschen Karate Verband e.V. (DKV).
4. SKLH erkennt die Satzungen und Ordnungen des BSB Nord, KVBW und DKV an und unterwirft sich diesen bezüglich seiner Einzelmitglieder.

§2 Zweck des Vereins

1. SKLH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. SKLH setzt sich ein für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Zu diesem Zweck widmet sich der SKLH der Pflege und Förderung von Karate, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.
2. SKLH vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Vereinsleben. Der Verein ist ein Amateursportverein und wird ehrenamtlich geführt. Er tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassistischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Zweckerreichung

1. Zur Erreichung der Ziele des SKLH nach § 2 der Satzung ist der Verein bestrebt, dass Karate von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Leistungssport betrieben wird. Der Verein will der Gesundheit aller dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung
2. Als Mittel hierzu betrachtet der Verein vor allem folgendes als seine Aufgaben:
 - a) die Durchführung von Trainingsmaßnahmen
 - b) die Mitgliedschaft in den nationalen Sportverbänden und die Vertretung des Karate-Sports nach außen
 - c) die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeiten
 - d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Karate
 - e) die Vermittlung und der Austausch sportlicher Erfahrungen auf Fachtagungen und durch die Arbeit in Ausschüssen
 - f) die Veranstaltung von regionalen und überregionalen Lehrgängen
 - g) die Anstellung von Trainern
 - h) die gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit zur Förderung des Karate

- i) die Bindung von Mitgliedern
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Karate

- 1. Karate im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen zur Verteidigung gegen Angriffe eingesetzt werden, hauptsächlich mit Tritten, Stößen und Schlägen. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst, unter Achtung des sportlichen Gegners, die Persönlichkeit zu entfalten.
- 2. Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner; notwendig für die Karate-Technik ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoß. Kampfsysteme, deren Wettkampfordnung die Trefferwirkung gestattet oder beabsichtigt, fallen nicht unter den Begriff „Karate“ im Sinne dieser Satzung.
- 3. SKLH und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate innerhalb des Vereins ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreuen und zu betreiben. Personen, Vereine oder Verbände, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglied des Vereins sein.
- 4. Karate gibt es in verschiedenen Ausprägungen die als Stilrichtungen bezeichnet werden. Unter Stilrichtung werden bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karate zusammengefasst, die von der Europäischen Karate Union (EKU) und der World Karate Federation (WKF) anerkannt sind. Gegenwärtig sind dies die Stilrichtungen Shotokan, Wado-Ryu, Goju-Ryu und Shito-Ryu.
- 5. Im Sinne dieser Satzung wird im Verein die Stilrichtung Shotokan betrieben. SKLH orientiert sich hierbei am DKV Shotokan, sowie am DKV Stilloffenem Karate (SOK) mit Ausrichtung auf die Stilrichtung ‚Shotokan‘.

§5 Rechtsgrundlagen

- 1. Rechtsgrundlagen des SKLH sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen des Vereins. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 2. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Finanzamtes, Registergerichts Mannheim, BSB Nord, KVBW oder DKV notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer dafür eigens einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

B MITGLIEDSCHAFT

§6 Mitglieder

- 1. Die Mitglieder des SKLH sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
- 2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen im Sinne dieser Satzung. Ordentliche Mitglieder können am Trainingsbetrieb teilnehmen.
- 3. Passive Mitglieder nehmen nicht am Trainingsbetrieb teil.

4. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahme in den Verein. Wer die Mitgliedschaft im Verein erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Das Aufnahmegesuch eines Geschäftsunfähigen oder eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
2. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Löschung im Vereinsregister
4. Ebenso endet die Mitgliedschaft durch den freiwilligen Austritt des Mitglieds aus dem Verein. Der Austritt ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind
 - a) gröbliche Verletzung der Interessen des SKLH
 - b) Verstoß gegen die Satzungen des SKLH, BSB Nord, KVBW oder DKV
 - c) schwere Schädigung des Ansehens des SKLH
 - d) Rückstand der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als 6 Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.Die Nennung der wichtigen Gründe a) – d) ist als nicht abschließend anzusehen.
6. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Das Verfahren legt der Vorstand fest. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
7. Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds können gestellt werden durch
 - a) die Mitglieder des Vorstands
 - b) die Mitgliederversammlung
8. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der SKLH Vorstand.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im SKLH berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und seiner Mitglieder im Rahmen der bestehenden Ordnungen.
2. Den Mitgliedern des Vorstands steht freier Eintritt zu allen vom Verein und seinen Mitgliedern beaufsichtigten Veranstaltungen und Versammlungen zu.
3. SKLH erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Die passiven Gründungsmitglieder des SKLH sind vom Vereinsbeitrag befreit
5. SKLH entrichtet den Mitgliedsbeitrag seiner Einzelmitglieder an den DKV für die dort gemeldeten Einzelmitglieder.

6. SKLH kann besondere Umlagen und Gebühren von seinen Mitgliedern zur Abdeckung besonderer Aufwendungen erheben. Über die Höhe und Notwendigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
7. Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren sind auch dann von den Mitgliedern ungekürzt durch Zahlung auszugleichen, wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet.
8. Die Mitglieder des SKLH haben ihre Tätigkeit auf die Erreichung der Ziele des Vereins auszurichten.
9. Die Mitgliedschaft im SKLH verpflichtet zur Beachtung der Satzung, der von den Organen des Vereins satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen, Regeln und Maßnahmen sowie zur Leistung der satzungsgemäß festgesetzten Beiträge. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des SKLH nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.
10. Als Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen, die volljährig und vollgeschäftsfähig sind, gewählt werden. Sie müssen Mitglied des SKLH sein.
11. Wer in ein Vereinsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.
12. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

C ORGANE

§9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

3. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Reisekosten, Porto, Telefon). Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

I. Die Mitgliederversammlung (MV)

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereines zu beschließen. Sie ist das oberste Organ des Vereins
2. Der Beschlussfassung durch die MV unterliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr,
 - e) die Entlastung der Mitglieder des gesamten Vorstands,
 - f) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,

- g) die Wahl der Rechnungsprüfer
- h) die Festsetzung der Umlagen und Gebühren,
- i) die Änderung der Satzung,
- j) der Erlass von Ordnungen,
- k) die Auflösung des Vereins, die Verwendung des Vereinsvermögens und die Bestellung von Liquidatoren,
- l) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- m) die Erledigung von Anträgen zu den Buchstaben a - l.

§11 Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstands,
 - b) den übrigen Mitglieder nach §6, Absatz1, a - c.

§12 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Auf schriftlichen Antrag von 10% der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstands ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat die/der 1. Vorsitzende des Vereins mit einer Frist von mindestens acht Wochen, zu außerordentlichen MV mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge, sofern eine vorausgegangene Versammlung oder Vorstandssitzung hierüber keine Beschlüsse gefasst hat, anzugeben. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten und bei Mitgliedern, die eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben auch per E-Mail. Die Mitglieder sind selbst verantwortlich, dass eine gültige E-Mailadresse vorliegt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine MV, die über die Auflösung des Vereines befinden soll, ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder vertreten sind. Liegt Beschlussfähigkeit in solchem Falle nicht vor, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung der Wiederholungsversammlung hinzuweisen. Die MV wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins oder seinem/ihrer StellvertreterIn geleitet.
4. Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt die MV eine/n VersammlungsleiterIn, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder der MV stellen. Anträge sind in der MV zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vorher für ordentliche MV und spätestens zwei Wochen vorher für außerordentliche MV beim Vorstand eingegangen sind. Das Datum des Poststempels entscheidet. Der 1. Vorsitzende lässt die Anträge mit den Begründungen spätestens drei Wochen bzw. eine Woche vor der Tagung den Mitgliedern zugehen und nimmt sie in die Tagesordnung auf.
5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
6. Der Vorstand kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einladen. Wird eine virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

II. Der Vorstand

§13 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand bestimmt die politischen und technischen Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins angezeigt erscheinen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es gibt den

- Mitgliedern des Vereins Richtlinien für ihre Tätigkeit und erlässt die für die Durchführung des Geschäfts- und Sportbetriebes allgemein verbindlichen Anordnungen.
2. Der Vorstand bereitet die Verhandlungen und die Beschlüsse der MV vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich.
 3. Der Vorstand hat zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins schriftlich Bericht zu erstatten sowie eine schriftliche Jahresrechnung über das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins während des abgelaufenen Jahres zu ersehen ist.
 4. Der Vorstand hat geeignete Vorschläge hinsichtlich des Jahreshaushaltsplans zur Beschlussfassung durch die MV vorzulegen.
 5. Der Vorstand führt die Geschäfte innerhalb des durch die MV beschlossenen Haushaltsplanes.

§14 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der SportwartIn
 - c) dem/der SchatzmeisterIn
 - d) dem/der JugendwartIn
 - e) dem/der SchriftführerIn
2. Die Vorstandsmitglieder a - c sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des §26 BGB. Eine Ämterhäufung im Vorstand ist für höchstens zwei Ämter zulässig.
3. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt; im Innenverhältnis sollen die übrigen Mitglieder des Vorstands nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht ausüben. Die Vertretungsmacht wird satzungsrechtlich dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 1.000 Euro die Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitgliedes erforderlich ist. Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 5.000 Euro ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der restliche Vorstand eine andere Person, die nicht Mitglied des Vorstands ist, als Nachfolger benennen. In der nächsten MV ist die Ernennung zu bestätigen.

§15 Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder

1. Der/Die 1. Vorsitzende vertritt SKLH nach außen. Er beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er/Sie ist im Übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Vorstandsmitglied oder anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall nimmt der/die SportwartIn diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
2. Der/Die SportwartIn ist für die sporttechnisch-organisatorischen Belange des Vereins zuständig.
3. Der/Die SchatzmeisterIn ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins verantwortlich.
4. Der/Die JugendwartIn ist für die Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte im Rahmen des Sportbetriebs des Vereins zuständig.
5. Der/die SchriftführerIn ist zuständig für die Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse der Organe des Vereins

§16 Durchführung von Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand wird vom/von der 1. Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung mind. eine Woche vorher allen Vorstandsmitgliedern schriftlich zu übermitteln.

2. Der/Die 1. Vorsitzende bestimmt Ort, Termin und Tagesablauf der Sitzungen des Vorstands, sofern hierfür nicht Beschlüsse des Vorstands vorliegen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens zwei der Mitglieder anwesend ist.
4. In Sitzungen des Vorstands können dessen Mitglieder jederzeit zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.
5. Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied je 1 Stimme.
6. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

D Verwaltung, Wirtschaftsprüfung

§17 Haushalts- und Wirtschaftsprüfung

1. Die Wirtschaftsprüfung des Vereins richtet sich nach Haushaltsvoranschlägen, die in Gestalt von Jahreshaushaltsplan und Bewirtschaftungsplänen für einzelne Sachbereiche aufgestellt werden. Über das abgelaufene Geschäftsjahr wird eine Jahresrechnung aufgestellt, die der Rechnungsprüfung unterliegt.
2. Die Wirtschaftsführung des Vereins wird im Einzelnen in der Finanzordnung geregelt.

§18 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§19 Rechnungsprüfer

1. Die Bestellung der Rechnungsprüfer erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Vorstands. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer sollen dem Verein angehören. Sie müssen vom Vorstand unabhängig sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.
2. Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des Vereins zu überzeugen. Sie sind außerdem berechtigt und können jährlich, zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vornehmen. Dem Verlangen des Vorstands oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder nach einer Kassenprüfung im Verlauf des Geschäftsjahres haben sie unverzüglich nachzukommen.
4. Über ihre jeweilige Prüfung haben die Rechnungsprüfer ein Protokoll zu fertigen, das dem Vorstand vorzulegen ist. Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre gesamte Prüfungstätigkeit einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und erforderlichenfalls zu erläutern.

§20 Haftung

1. SKLH und seine Mitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. SKLH haftet seinen Mitgliedern gegenüber auf Schadenersatz nur in dem Umfang, als die möglichen Ersatzansprüche durch die abgeschlossene Versicherung/Versicherungen abgedeckt sind.

§21 Abstimmung und Wahlen

1. Stimmberechtigt und wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.

2. Wählbar in den Vorstand sind Personen ab dem 18. Lebensjahr.
3. Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Die Beschlüsse der Organe werden in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn mit dieser Art der Beschlussfassung alle Mitglieder des jeweiligen Organs einverstanden sind.
6. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden, sofern dies in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn sie zu Protokoll gebracht werden und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Beratung zustimmen.
7. Eine Abstimmung darf im Verlauf einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn ein Formfehler festgestellt wird.
8. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, dieses zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
9. Steht für ein Amt nur ein/e KandidatIn zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere KandidatenInnen zur Wahl, so ist der/diejenige gewählt, der/die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl durch keine/n der KandidatenInnen erreicht, so findet zwischen den zwei KandidatenInnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Die Annahme der Wahl ist zu bestätigen.
10. Über die Beschlüsse der Sitzungen der Organe des Vereins ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem VersammlungsleiterIn sowie dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

§22 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, sowie eine Beitragsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

E Schlussbestimmung

§23 Datenschutz

1. Durch ihre Mitgliedschaft im Verein und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung, Sperrung oder Löschung.
3. Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiterhin der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, sofern nicht ausdrücklich

widersprochen wird.

§24 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des der Verein kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen gelten § 13 Abs. 3.
2. Diese MV ernennt bis zu drei natürlichen Personen zu Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins dem Badischen Sportbund Nord zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports zu übereignen.
4. Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes

§25 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch Beschluss der Gründungsversammlung am 9.12.2023 in Kraft gesetzt.
Aufgrund einer Beanstandung des Badischen Sportbund Nord wurde §7 Nr. 4 durch Beschluss des Vorstands am 26.2.2024 geändert.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.03.2026 wurden in §9 die Absätze Nr.2 und Nr. 3 hinzugefügt (Ehrenamtspauschale und Ersatzanspruch an den Verein).

Linkenheim-Hochstetten, den 27.03.2026



Volker Staudt
1. Vorsitzender